



SATZUNG DES VEREINS „LEADER-REGION BÖRDE TRIFFT RUHR“

in Wickede (Ruhr)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen: LEADER-Region Börde trifft Ruhr.
- (2) Sitz des Vereins ist Wickede (Ruhr).
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der nachhaltigen Regional- und Strukturentwicklung im Raum der Kommunen Ense, Fröndenberg/Ruhr, Welver, Werl und Wickede (Ruhr). Er setzt sich dazu mit den Fragen und Aufgaben der ländlichen Entwicklung auseinander, entwickelt und unterstützt bzw. organisiert Ansätze, Strategien und Aktivitäten zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Region und ihrer Kommunen. Dazu gehört insbesondere auch das EU-Förderangebot LEADER.
- (2) Der Verein vernetzt aktiv Kommunen, Bürgerinnen und Bürger der Region, Vereine, Verbände und nicht-staatliche Organisationen, Institutionen, Unternehmen sowie weitere geeignete Akteure, um Projekte zur regionalen und örtlichen Strukturentwicklung, Daseinsvorsorge und Lebensqualität zu initiieren und umzusetzen. Er kann solche Vorhaben im Einzelfall auch selbst umsetzen. Für die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel hat der Verein die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt dazu ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für die Auswahl der Vorhaben auf.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personengesellschaften erwerben. Mitglieder sind in der Region ansässig oder sind der Region in besonderer Weise verbunden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
 - a) bei natürlichen Personen:
den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift der antragsstellenden Person;

b) bei juristischen Personen und Personengesellschaften:

die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe der Antragstellerin.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann die antragsstellende Person innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

(3) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Entsprechende Regelungen werden in einer Beitragsordnung festgehalten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch den Tod eines Mitglieds, durch Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf den bevorstehenden Ausschluss enthalten. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch den Ausschluss des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.

(4) Der Ausschluss ist im Übrigen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen und vom Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

(5) Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet sind.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Lokale Aktionsgruppe (LAG),
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Insgesamt besteht der Vorstand aus mindestens fünf, maximal zehn Mitgliedern. Diese werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihm gehören an: ein Vorsitz, eine Stellvertretung, eine Kassenverwaltung sowie bis zu sieben Beisitzende. Die Anzahl der Beisitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist am Tag des Ablaufs der Amtszeit ein neuer Vorstand nicht gewählt, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch
 - a) Ablauf seiner Amtszeit; das bisherige Vorstandsmitglied führt jedoch die Geschäfte weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist;
 - b) Tod;
 - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären.Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen und der LAG;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d) Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresrechnung nach § 19 Absatz (3);
 - e) Bestätigung nach § 2 Abs. (2) Satz 4;
 - f) Führung der laufenden Geschäfte einschließlich Anschaffungen für Zwecke des Vereins;
 - g) Steuerung der Geschäftsführung (LAG Management) auf der Grundlage einer vom Vorstand zu verabschiedenden Geschäftsordnung;
 - h) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen sowie von Dienstleistungsverträgen mit Dritten,
 - i) Entscheidung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (2) Eine Abgrenzung der Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Über wichtige Ereignisse, die einen Geschäftsbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands dies beantragt.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitz, bei Verhinderung von der Stellvertretung, telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitz, bei Verhinderung die Stellvertretung des Vereins.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss ist gültig, wenn sich mindestens 51 % der Mitglieder des Vorstands daran beteiligen, das schließt eine schriftliche Beteiligung (beispielweise Brief, elektronische Abstimmung) ein.
- (5) Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (6) Der Vorstand tagt grundsätzlich nichtöffentlich. Der Vorstand kann Dritte als Berater zur Aufklärung von Sachverhalten zur Sitzung hinzuziehen.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, dabei muss ein Mitglied der Vorsitz oder die Stellvertretung sein. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung wird den Vorstandsmitgliedern die Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

§ 11 Lokale Aktionsgruppe (LAG)

- (1) Der Verein beruft für seine Mitwirkung im EU-Förderprogramm LEADER eine Lokale Aktionsgruppe (LAG). Die LAG setzt sich aus mindestens 20 Mitgliedern, jedoch nicht mehr als 30 Mitgliedern zusammen. Mindestens 51 % der LAG-Mitglieder sind aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialorganisationen, Verbände sowie sonstigen juristischen und natürlichen Personen. Die öffentlichen Vertretungen im Sinne der LEADER-Vorgaben werden mit je einem Mitglied der beteiligten LEADER-Kommunen und ggf. weiteren Personen besetzt. Die LAG kann bis zu 5 weitere beratende Mitglieder hinzuziehen, dabei soll insbesondere dem Bereich „Jugend“ Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die LAG wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mindestens ein Drittel der Mitglieder der LAG soll weiblich sein und es soll mindestens eine Vertretung den Bereich Jugend abdecken.
- (2) Die LAG wird von der Mitgliederversammlung des Vereins auf die Dauer einer EU-Förderperiode gewählt. Ihre Funktion währt auch für eine Übergangsperiode zwischen EU-Förderperioden fort. Scheidet ein Mitglied der LAG innerhalb seiner Wahlzeit aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Wahlzeit.
- (3) Die LAG wird vertreten durch den Vorsitz und ein weiteres Mitglied, das durch die Mitglieder der LAG gewählt wird und aus den Reihen der Wirtschafts- und Sozialorganisationen stammt.

- (4) Die LAG kann zur Beratung bei der Entscheidung über Projektanträge einen Fachbeirat einrichten. Die Aufgaben des Fachbeirates werden bei Einrichtung in einer Geschäftsordnung dokumentiert.
- (5) Die Benennung einer persönlichen Vertretung eines LAG-Mitglieds ist durch die Mitgliederversammlung möglich.

§ 12 Aufgaben der LAG

Die LAG ist das LEADER-Entscheidungsgremium und nimmt – unterstützt durch das Regionalmanagement – insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Entscheidungen als Auswahlgremium über Anträge für förderfähige Projekte;
- b) laufende Steuerung der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie und der Projekte einschließlich des internen Monitorings und der Berichterstattung gegenüber dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und der EU-Kommission;
- c) Einbindung der Öffentlichkeit und regionalen und kommunalen Beteiligten zur Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürgerinnen und Bürger;
- d) Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen und regionalen Netzwerken;
- e) Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken.

§ 13 Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)

- (1) Die LAG tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der LAG dies beantragen.
- (2) Die LAG fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in LAG-Sitzungen, die von der LAG-Vertretung telefonisch oder in Textform (schriftlich oder auf dem Wege der elektronischen Medien) einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
- (3) Die LAG-Vertretung leitet die LAG-Sitzungen.
- (4) Die LAG ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der LAG anwesend sind. Der Anteil der beteiligten Vertretungen aus Wirtschafts- und Sozialorganisationen, die an der Beschlussfassung mitwirken, muss mindestens 51 % betragen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Projektauswahl erfolgt anhand transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien.
- (6) Die Beschlüsse der LAG sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der LAG-Sitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (7) Ein LAG-Beschluss kann auch in Form einer Video-/Telefonkonferenz, in Textform oder auf digitalem Weg gefasst werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Vereins ist insbesondere zuständig für:

- a) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge durch die Beitragsordnung (§ 4);

- b) die Bestellung des Vorstands (§ 7);
- c) die Bestellung der Mitglieder der LAG und die Festlegung der Zahl der LAG-Mitglieder sowie deren Vertretung (§ 11);
- d) die Bestellung einer Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung wird von der Mitgliederversammlung jährlich jeweils für das laufende Geschäftsjahr bestellt;
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- f) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- g) Satzungsänderungen (§ 16 Absatz (4) lit. a);
- h) die Auflösung des Vereins (§ 16 Absatz (4) lit. b).

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen in Textform (schriftlich per Briefpost oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorsitz fest.
- (4) Daneben gibt es regelmäßige Mitgliedertreffen, zu denen der Vorstand formlos einlädt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitz, bei Verhinderung von der Stellvertretung oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlleitung übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:
 - a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
 - b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

- (5) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (6) Ein Mitglieder-Beschluss kann auch in Form einer Video-/Telefonkonferenz, in Textform oder auf digitalem Weg gefasst werden.

§ 17 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 18 Verwaltung des Vereinsvermögens

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

§ 19 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kassenverwaltung hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der [...] Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.

§ 20 Vermögensanfall

Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

§ 21 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidator/innen. § 7 bis § 10 gelten während der Liquidation entsprechend.

§ 22 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie über die Internetseite www.boerdetrifftruhr.de.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25.06.2015 beschlossen. Erste Änderung vom 18.10.2017. Zweite Änderung vom 03.03.2021. Dritte Änderung vom 19.09.2022. Vierte Änderung vom 02.05.2023.

Wickede (Ruhr), 02.05.2023